

2. für die Übernahme der Herstellung des Werkküchenessens für andere Betriebe durch volkseigene Gaststätten,
3. für den Verkauf von Handelsware und von selbsthergestellten Speisen und Getränken sowie die Ausführung von sonstigen Leistungen durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen, soweit der Verkauf und die sonstigen Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind,
4. für den Verkauf von Handelsware und von selbsthergestellten Speisen und Getränken sowie die Ausführung von sonstigen Leistungen durch die vom Zahlungspflichtigen unterhaltenen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderwochenheime und Kinderferienlager, soweit der Verkauf und die sonstigen Leistungen durch einen Pauschalbetrag abgegolten sind,
5. für die Vermietung von Werkwohnungen,
6. für den Verkauf von Betriebszeitungen,
- li für die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den Zahlungspflichtigen, <!
8. für die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühren sowie für den Verkauf von Grundmitteln,
9. für den Verkauf von Handelsware
 - a) an die Staatliche Verwaltung der Staatsreserven und
 - b) an die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke des planmäßigen Exports, der planmäßigen Lieferung im Innerdeutschen Handel oder des Konsumgüteraustausches,

wenn der Zahlungspflichtige höchstens den Einkaufspreis einer Handelsware fordert und eine Vergütung der Handelsspanne nicht erhält,
10. für den Verkauf von Verpackungsmaterial, das der Zahlungspflichtige erworben und höchstens zum Einkaufspreis weiterberechnet hat,
- 11* für die Umsätze zwischen verschiedenen Zahlungspflichtigen innerhalb der gleichen Handelsstufe (z. B. Großhandel zu Großhandel), wenn der Zahlungspflichtige höchstens den Einkaufspreis einer Handelsware fordert,
12. für die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen,
13. für die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Kosten als Entgelt fordert,
14. für die folgenden sonstigen Leistungen, soweit nur die tatsächlich entstandenen Kosten vergütet werden:
 - a) die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe,
 - b) die Tätigkeit des Leitbüros der Justitiare,
 - c) die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe,
 - d) die Erstattungen des Staatshaushaltes für Lehrwohnheime und Betriebsberufsschulen,

- e) die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe,
- f) die Gestattung der Mitbenutzung von Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen,
15. für die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat,
16. für die Beförderungsleistungen, die der Zahlungspflichtige mit betriebseigenen Fahrzeugen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausführt, wenn das geforderte Entgelt die Lohn- und Treibstoffkosten nicht übersteigt,
17. für den Verkauf von Altstoffen (z. B. Gläser und Flaschen) durch den Zahlungspflichtigen, mit Ausnahme der Zahlungspflichtigen, die der Hauptverwaltung Altstoffe unterstellt sind.

(4) Der Satz der Handelsabgabe beträgt

3 vom Hundert des Verkaufspreises oder des Entgelts:

- 1* für den Verkauf von Handelsware sowie für den Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch betriebseigene Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen (z. B. Werkkantinen), soweit diese Speisen und Getränke nicht zum Werkküchenessen gehören,
2. für die sonstigen Leistungen der betriebseigenen Handwerksstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaftsmitglieder.

Der Satz der Handelsabgabe ermäßigt sich im Falle der Ziff. 1 für den Verkauf von Tabakwaren und Textilwaren auf 2 vom Hundert des Verkaufspreises.

§ 6

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Als Entstehungszeiträume gelten:

- li bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von 100 000 DM und mehr jährlich geplant haben, die Zeiträume vom 1. bis 10., vom 11. bis 20* und vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats,
 2. bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben, der Kalendermonat.
- (2) Der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, kann den örtlich geleiteten Einzelhandelsbetrieben, die mit ihren Verkaufsstellen halbmonatlich abrechnen, an Stelle eines zehntägigen Entstehungszeitraumes einen halbmonatlichen Entstehungszeitraum unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Handelsabgabe an dem auf diesen Entstehungszeitraum folgenden zehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tage zu entrichten ist.

§ 7

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die jeweils am Schluß eines Monats enden, nach folgendem am 22. Dezember 1956 unter der Nr. 715/25 genehmigtem Muster vorzunehmen:

- 1* Bezeichnung, Anschrift und St.-Nummer des Zahlungspflichtigen,